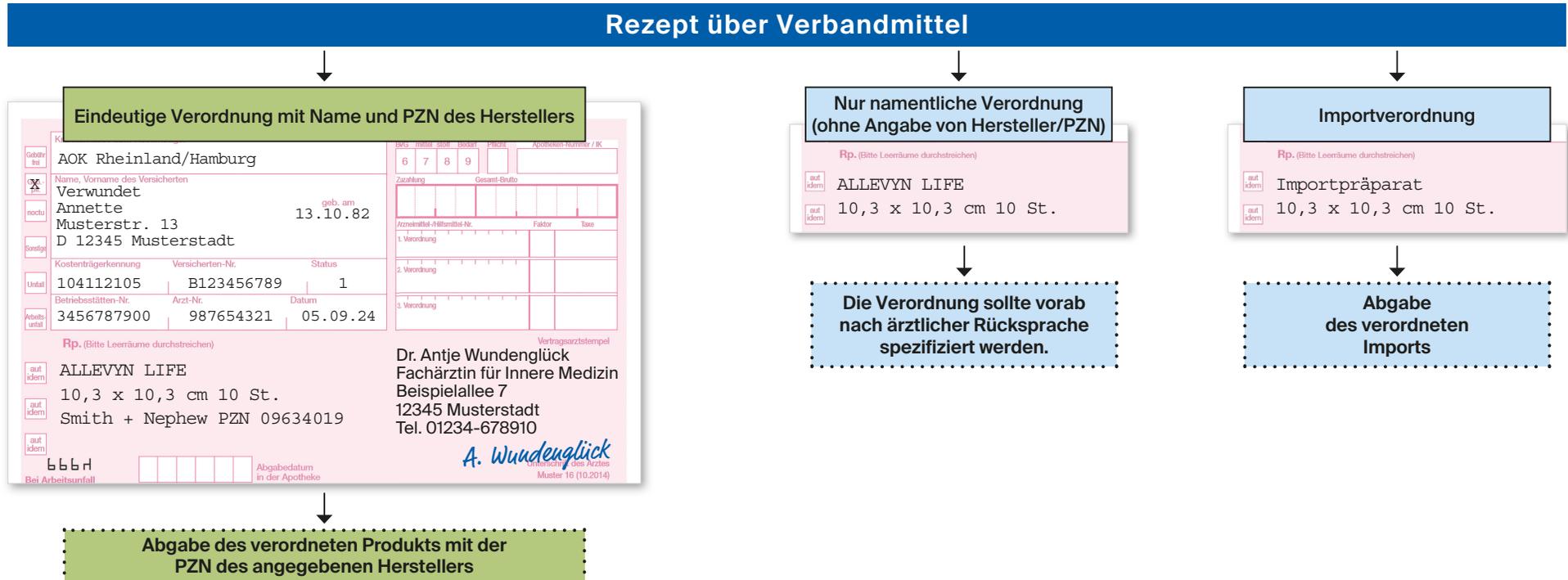


## Abgabe von Verbandmitteln auf GKV-Rezept



### Hinweise zur korrekten Abgabe von Verbandmitteln auf GKV-Rezepte

- Verordnung erfolgt weiterhin auf Papierrezept, E-Rezept für Verbandmittel erst ab Juli 2027 vorgesehen.
- Keine Verpflichtung zur Suche nach preisgünstigeren Alternativen; dies gestaltet sich in der EDV ohnehin schwierig, da bei Verbandmitteln in der Regel das Produkt mit der PZN des Herstellers und zugehörige Importe nicht verknüpft sind.
- Keine Verpflichtung zur Abgabe von einem Import. Das Einsparziel gilt nur bei Arzneimitteln.

- Bislang keine Rabattverträge bei Verbandmitteln → keine Austauschverpflichtung auf andere Präparate.
- Die Abrechnung erfolgt zu den in der Taxe hinterlegten Vertragspreisen.
- Ist ein Import verordnet, dieser aber nicht lieferbar, so sollte das Rezept durch die verordnende Person auf das Produkt mit der PZN des Herstellers geändert werden („Aut-idem-Austausch“ ist bei Verbandmitteln nicht durch den Rahmenvertrag definiert, es gilt das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot → Preisanker beachten!).

### PRAXIS-TIPP:

→ **Einkaufskonditionen prüfen:** Oft gibt es für das mit PZN- und Herstellerangabe verordnete Produkt (z. B. ALLEVYN LIFE 10,3 x 10,3 cm 10 St. Smith + Nephew PZN 09634019) günstige Großhandelskonditionen. So kann der Rohertrag der Apotheke optimiert werden.